

Fragen und Antworten zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Wen betrifft das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)?

Wofür sind die IHKs zuständig?

Wie reagieren die IHKs?

Wie unterstützt die IHK Nürnberg für Mittelfranken?

Wo kann ein Antrag gestellt werden?

Wie läuft das Verfahren ab?

Welche Vorteile bietet die Gleichwertigkeitsprüfung?

Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

Welche Gebühren fallen an?

Wie lange dauert das Verfahren?

Was gilt für Akademiker?

Wie sieht es mit landesrechtlichen Regelungen aus?

Was gilt für ausländerrechtliche Genehmigungen?



Wen betrifft das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)?

Das BQFG garantiert seit dem 01.04.2012 allen Personen, die im Ausland einen Berufsabschluss in einem staatlich anerkannten Beruf erworben haben, einen Rechtsanspruch auf ein Feststellungsverfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit dem entsprechenden Beruf in Deutschland. Die Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltsstatus spielen für die Beantragung dieser Gleichwertigkeitsprüfung keine Rolle, d. h. auch aus dem Ausland können Anträge eingereicht werden. Das Gesetz erleichtert Fachkräften mit einem im Ausland erlernten Beruf den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und gibt Hilfestellung, eine Beschäftigung zu finden, die auch der individuellen Qualifikation entspricht.

Wofür sind die IHKs zuständig?

In die Zuständigkeit der IHK fallen ausschließlich die dualen Ausbildungsberufe sowie Weiterbildungsabschlüsse aus den Bereichen Industrie, Handel, Gastronomie und Dienstleistungen.

Wie reagieren die IHKs?

Für die IHKs hat die in Nürnberg ansässige IHK FOSA (Foreign Skills Approval) die Prüfung der Gleichwertigkeit für o.g. Berufe sowie die gesamte Abwicklung des Verfahrens übernommen. Dort können die Anträge gestellt werden.

Wie unterstützt die IHK Nürnberg für Mittelfranken?

Antragsteller aus Mittelfranken können sich gerne vorab beraten lassen (bitte vorherige Terminvereinbarung):

IHK Nürnberg für Mittelfranken

Alexander Friedrich – Anerkennungsberater

Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg, Tel. 0911 1335-119,

E-Mail: alexander.friedrich@nuernberg.ihk.de

Wo kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge können gestellt werden bei IHK FOSA

Ulmenstr. 52g, 90443 Nürnberg, Tel. 0911 815060

www.ihk-fosa.de, E-Mail: info@ihk-fosa.de

Wie läuft das Verfahren ab?

Nach Eingang des Antrags bestätigt die IHK FOSA innerhalb eines Monats den Erhalt und prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, ggf. müssen weitere Dokumente nachgereicht werden. Nach Zahlungseingang der anfallenden Gebühr beginnt die IHK FOSA mit dem Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren und vergleicht anhand der Unterlagen, ob zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem entsprechenden deutschen Beruf wesentliche Unterschiede vorliegen. Ist dies der Fall, beurteilt die IHK FOSA, ob diese durch nachgewiesene Berufserfahrung oder auch weitere Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildungen) ausgeglichen werden. Über das Ergebnis der Prüfung erteilt die IHK FOSA einen offiziellen und rechtssicheren Bescheid, in dem die vorhandenen sowie ggf. fehlenden Qualifikationen aufgelistet werden.

Welche Vorteile bietet die Gleichwertigkeitsprüfung?

Die Bewertung der beruflichen Qualifikationen bietet eine Reihe von Vorteilen:

- Mit dem von der IHK FOSA erteilten Bescheid halten Antragsteller ein offizielles und rechtssicheres Dokument in Händen, das bescheinigt, wie groß die Übereinstimmung der ausländischen Qualifikationen mit dem vergleichbaren deutschen Beruf ausfällt.
- Der Bescheid erleichtert Arbeitgebern die Einschätzung der Qualifikationen des Bewerbers und verbessert die Chancen bei der Stellensuche.
- Ergibt die Prüfung eine vollständige Gleichwertigkeit zwischen dem ausländischen Berufsabschluss und dem entsprechenden deutschen Beruf, erfolgt eine rechtliche Gleichstellung mit dem Inhaber des deutschen Referenzabschlusses.
- Durch die detaillierte Auflistung vorhandener oder auch fehlender Qualifikationen im Bescheid wird eine gezielte Weiterbildung und Nachqualifizierung möglich.

Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

- Ausgefülltes Antragsformular
- Tabellarische Auflistung absolvierter Ausbildungsgänge und ausgeübter Berufstätigkeiten in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) in einfacher Kopie
- Nachweis des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses in beglaubigter Kopie sowie übersetzt von einem im In- oder Ausland öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer
- Nachweise über relevante Berufserfahrung/Berufspraxis (z.B. Arbeitsbücher, Zeugnisse), i.d.R. in einfacher Kopie und übersetzt von einem im In- oder Ausland öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer
- Sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Bescheinigungen über berufliche Weiterbildungen, Umschulungen), i.d.R. in einfacher Kopie und übersetzt von einem im In- oder Ausland öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer
- Nachweis der Erwerbsabsicht (z.B. Kopie Einreisevisum, Schriftverkehr mit potentiellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept) - NICHT für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz oder Personen mit Wohnsitz in Deutschland/EU/EWR/Schweiz, sofern keine besonderen Gründe gegen eine Erwerbstätigkeit sprechen

Welche Gebühren fallen an?

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 100 und 600 €. Die tatsächlichen Gebühren orientieren sich am je nach individueller Sachlage entstehenden Aufwand für das Verfahren, der je nach Beruf und Land sehr unterschiedlich sein kann. Es ist zu erwarten, dass sich die Kosten in der Mehrzahl der Fälle auf ca. 350,00 bis 450,00 € belaufen werden. Fehlen Unterlagen und wird glaubhaft versichert, dass diese unverschuldet nicht vorgelegt werden können, besteht laut § 14 BQFG die Möglichkeit, zusätzlich zu den für die Gleichwertigkeitsprüfung eingereichten Unterlagen auch andere Verfahren wie Fachgespräche, Arbeitsproben, theoretische Prüfungen oder Gutachten anzuwenden. Möchte der Antragsteller ein solches Verfahren in Anspruch nehmen, entstehen dafür zusätzliche Kosten.

Wie lange dauert das Verfahren?

Ab dem 01.12.2012 muss das Verfahren nach § 6 Absatz 3 des BQFG innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Derzeit ist allerdings noch mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen, bis sich alle Abläufe innerhalb des Verfahrens eingespielt haben.

Was gilt für Akademiker?

Die IHK ist grundsätzlich nur für berufliche Bildungsabschlüsse aus der dualen Aus- und Weiterbildung, nicht aber für akademische Abschlüsse jeglicher Art zuständig.

Für bestimmte sog. reglementierte Berufe von Akademikern, die durch das BQFG geregelt werden, kann man sich über die zuständige Stelle auf der Internetseite www.anabin.de informieren.

Für sonstige akademische, nicht berufsspezifische Hochschulabschlüsse wie beispielsweise Volks- oder Betriebswirte wird es nach wie vor kein gesondert geregeltes Anerkennungsverfahren geben.

Hier gibt es die Möglichkeit, über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB, www.kmk.org/zab) eine Bewertung des ausländischen akademischen Abschlusses mit vergleichbaren akademischen Abschlüssen in Deutschland zu beantragen. Dieser Service erfolgt auf freiwilliger Basis und führt nicht zu einem öffentlich-rechtlichen Bescheid, aber zu einer individuellen Zeugnisbewertung, die hilfreich sein kann, um bei einem deutschen Arbeitgeber eine entsprechende Tätigkeit aufnehmen zu können.

Wie sieht es mit den landesrechtlichen Regelungen aus – beispielsweise Lehrer, Ingenieure, Erzieher?

Die Bundesländer sind nun gefordert, in Ergänzung zu dem Bundesgesetz BQFG entsprechende gesetzliche Regelungen für die Berufe in ihrem eigenen Verantwortungsbereich zu schaffen. Sonst besteht die hohe Gefahr, dass beispielsweise Lehrer, Ingenieure oder Erzieher mit einem im Ausland erworbenen entsprechenden Abschluss weiterhin keine adäquate Beschäftigungsmöglichkeit in Deutschland finden können.

Was gilt für ausländerrechtliche Genehmigungen?

Ist mit der Anerkennung eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland verbunden?

Die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses führt nicht zur Erteilung eines Aufenthaltstitels.

In bestimmten Fällen benötigt man allerdings für ein Einreisevisum bzw. einen Aufenthaltstitel die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses.